

Verbandsgericht des HVSH
c/o Dieter Saße
Friedenstraße 103
23554 Lübeck

Urteil VG 01/2014

Über die Berufung des KHV Flensburg vom 16.04.2014 gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des HVSH vom 24.03.2014 hat das Verbandsgericht des HVSH (VG) am 10.11.2014 nach mündlichen Beratungen am 06.06.2014 und 10.11.2014 in der Besetzung

Dieter Saße (Lübeck) als Vorsitzendem,
Friedel Schrader (Lübeck) und
Stefan Schooff (Tremsbüttel) als Beisitzer,

folgende Entscheidung getroffen:

1. Auf die Berufung des KHV Flensburg vom 16.04.2014 werden das Urteil des Verbandssportgerichts vom 24.03.2014 und der Bescheides des VP Spieltechnik vom 09.01.2014 aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens und die Auslagen trägt der HVSH
3. Die Einspruchs- und die Berufungsgebühr sind dem KHV Flensburg zu erstatten.

I. Formalien

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt.

Die Berufungsgebühr wurde rechtzeitig eingezahlt.

II. Sachverhalt

Der Berufungsführer begehrt mit seiner Berufung die Aufhebung Urteils des Verbandssportgerichts vom 09.01.2014 und des Bescheides des VP Spieltechnik vom 09.01.2014, in dem gegen den KHV Flensburg eine Gesamtgeldbuße von € 6.500,00 wegen Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls verhängt wurde.

Ausweislich der Ist-Soll-Berechnung (je Mannschaft ein Schiedsrichter-Gespann) für die Saison 2013 - 2014 ergab sich für den KHV Flensburg ein offener Bedarf von 12,5 Gespannen für den Erwachsenenbereich und von 10,0 Gespannen für den Jugendbereich.

Alle KHV's, bei denen ein offener Bedarf festgestellt wurde, wurden von der Spielkommission durch den VP Spieltechnik des HVSH in einer Mail vom 17.11.2013 über den offenen Bedarf und die beabsichtigte Ahndung durch Geldbußen unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert.

Der 1. Vorsitzende des KHV Flensburg hatte schon zuvor in Erwartung der Strafmaßnahmen des HVSH in einer Mail vom 06.11.2013 an den VP Spieltechnik u.a. angekündigt, dass der KHV Flensburg die zu erwartenden Geldbußen an die Vereine weitergeben werde und darin die Hoffnung aussprach, dass "die Vereine durch die empfindlichen Geldbußen endlich aufwachen." werden.

Mit Bescheid vom 09.01.2014 hat die Spielkommission des Berufungsbeklagten durch den Vizepräsidenten Spieltechnik eine Geldbuße in einer Gesamthöhe von € 6.515,00 verhängt.

Der Berufungskläger hat gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt, der durch Urteil des Verbandssportgerichts vom 24.03.2014 zurückgewiesen wurde.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung des Berufungsklägers.

Mit seiner Berufung rügt der Berufungskläger, dass das Verbandssportgericht sich mit den Einwänden des Berufungsführers im Einspruchsverfahren nicht auseinander gesetzt habe, dass eine Pflicht des Berufungsklägers zur Akquise von Schiedsrichtern, deren Nichterfüllung strafbewehrt sei, nicht erkennbar sei.

Weiter rügt der Berufungskläger die Verletzung der Gewährung von rechtllichem Gehör bezüglich des Vortrages zur Durchführung von Akquisemaßnahmen.

Letztlich rügt der Berufungskläger eine fehlende Begründung der Abweisung des Hilfsantrags, insbesondere wird die Überprüfung der Ermessensausübung gerügt.

Der Berufungskläger beantragt:

unter Abänderung des Urteils vom 24.03.2014 den Bescheid vom 09.01.2014 ersatzlos aufzuheben

hilfsweise, die im Bescheid ausgesprochene Buße auf € 3.375,00 herabzusetzen.

Der Berufungsbeklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Berufungsbeklagte führt dazu aus, dass die dem Bescheid zugrunde liegenden Normen den Kreishandballverbänden und damit auch dem Berufungskläger rechtzeitig bekannt gegeben worden seien und den Kreishandballverbänden bewusst gewesen sein muss, dass sie sich nicht nur auf die Weitergabe von Personalien beschränken dürfen, sondern auch eigene Bemühungen anstellen muss, um eine ausreichende Anzahl von einsatzbereiten und einsetzbaren Schiedsrichter melden zu können.

Er ist der Auffassung, ein Verschulden des Berufungsklägers läge darin, dass er nicht innerhalb der ihm bekannten Fristen die erforderliche Zahl an Schiedsrichtern gemeldet habe.

Letztlich ist er der Auffassung, dass das ihm eingeräumte Ermessen bei der Höhe der Geldbußen fehlerfrei ausgeübt sei, sich die sorgfältige Ausübung des Ermessens in der unterschiedlichen Handhabung zeige.

III. Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig und begründet.

1. Aktivlegitimation

Zunächst hat das Verbandsgericht geprüft, ob der Berufungskläger der richtige Adressat für den erlassenen Bescheid war und somit für dies Verfahren aktiv legitimiert ist.

Der Berufungskläger ist in eigenen Belangen beschwert.

Der HVSH hat keine eigene Schiedsrichterordnung. Grundlage aller Maßnahmen ist also die Schiedsrichterordnung des DHB. Dort heißt es in § 2, dass die Durchführung der Aufgaben und die Organisation im Schiedsrichterwesen dem DHB und den Verbänden im jeweiligen Zuständigkeitsbereich obliegt und dass zu diesem Zweck Ordnungen und zuständige Sportinstanzen bestimmt werden können.

Der HVSH hat für seinen Bereich durch die zuständigen Gremien Regelungen des Inhalts getroffen, dass von den Kreishandballverbänden entsprechend der Mannschaftsmeldungen Schiedsrichter zu melden seien.

Insoweit finden die Zusatzbestimmungen zu Abschnitt VIII zur Spielordnung des DHB Anwendung.

Dort heißt es unter "Allgemeines" (Ziffer 1):

Jeder Verein ist verpflichtet, seinem Kreishandballverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern zu melden. Der HVSH kann für seinen Spielbetrieb ebenfalls Regelungen treffen, dass mit den Mannschaftsmeldungen entsprechend Schiedsrichter durch die Vereine oder die Kreishandballverbände zu melden sind.

Da die Verpflichtung zur Meldung der Schiedsrichter im vorliegenden Fall ausschließlich den Berufungskläger trifft, ist auch der Berufungskläger der richtige Adressat des Bescheides.

2. Rechtsschutzbedürfnis des Berufungsklägers

Das Verbandsgericht hat weiter die Frage des Rechtsschutzbedürfnisses des Berufungsklägers geprüft.

Der Berufungskläger haftet dem Berufungsbeklagten gegenüber für die ausgesprochenen Geldbußen.

Es ist zwar unstrittig, dass die vom Berufungsbeklagten an den Berufungskläger verhängten Geldbußen von den Vereinen des im Berufungskläger zusammengeschlossenen Kreishandballverbandes an den Berufungskläger zu erstatten sind.

Da dem Berufungsbeklagten gegenüber jedoch der Berufungskläger haftet, besteht ein rechtlich schutzwürdiges Interesse des Berufungsklägers und dies trotz der Behandlung der Geldbußen als durchlaufendem Posten in seinem eigenen Haushaltsplan.

Die Region Nord, der der Berufungskläger angehört, nutzt im Übrigen für die Inanspruchnahme ihrer Vereine die Rechtsgrundlagen, die der Berufungsbeklagte im streitbefangenen Bescheid gegen ihn anwendet.

3. Ordnungsgemäßer Erlass des Bescheides

Nach Auffassung des Verbandsgerichts ist der Bescheid jedoch nicht den Zusatzbestimmungen des Berufungsbeklagten gemäß ergangen.

Die Zusatzbestimmungen des Berufungsklägers zu Abschnitt VIII der Spielordnung des DHB sehen vor, dass der Verein oder Kreishandballverband innerhalb einer gesetzten Frist verpflichtet ist, *in entsprechender Anzahl Mannschaften zu benennen, die vom Spielbetrieb zurückgezogen werden.*

Erst wenn der Verein oder Kreishandballverband in zu setzender Frist dieser Auflage nicht nachkommt, ist die zuständige Kommission - nach Fristablauf - berechtigt, nach eigenem Ermessen anzuordnen, welche Erwachsenenmannschaft aus dem Spielbetrieb herausgenommen wird und/oder welche Strafe nach den Zusatzbestimmungen zur RO/DHB auszusprechen ist.

Nach den zitierten Zusatzbestimmungen zur Spielordnung des DHB, die sich der Berufungskläger selbst gegeben hat, hätte vor Erlass des angefochtenen Bescheides die fristgebundene Auflage an die Kreishandballverbände ergehen müssen, mitzuteilen, welche Mannschaften aus dem Spielbetrieb zu streichen seien.

Da eine derartige fristgebundene Aufforderung nicht ergangen ist, durfte der angefochtene Bescheid nicht erlassen werden und war demnach aufzuheben.

Das Verbandsgericht verkennt nicht, dass es die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften erwartet, die bisher offensichtlich keine Anwendung fanden und deren Einhaltung, zumindest was die Streichung von Mannschaften angeht, dem Handballsport nicht förderlich erscheinen.

Dennoch soll nach dem Sinn der Zusatzbestimmungen den betroffenen Kreishandballverbänden oder Vereinen die Möglichkeit gegeben werden, die Zahlung einer Geldbuße durch Streichung einer Mannschaft aus dem Spielbetrieb die Zahlung einer Geldbuße zu vermeiden und/oder durch eine derartige Maßnahme die betroffenen Vereine zu einer eigenen intensiveren Bemühung um die Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern anzuregen.

Die weiteren Rügen des Berufungsklägers hat das Verbandsgericht, obwohl es darauf wegen der Feststellungen zu 3. nicht mehr ankommt, dennoch geprüft und beurteilt sie folgt:

4. Verschulden des Berufungsklägers

Dem Berufungskläger war bereits bei der Meldung der Mannschaften zum Spielbetrieb des HVSH bewußt, dass er die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern zu melden habe.

Das hat der Berufungskläger mit seiner Mail vom 06.11.2013 - also vor der Mail des VP Spieltechnik vom 17.11.2013 - dokumentiert.

Nach Auffassung des Verbandsgerichts können die Meldung der Mannschaften für den Spielbetrieb des HVSH und die Verpflichtung zur Meldung einer ausreichenden Anzahl von Schiedsrichtern, wie es der Berufungskläger offensichtlich sehen möchte, nicht getrennt werden.

Eine Meldung von Mannschaften darf nach Auffassung des Verbandsgerichts nicht ohne die Prüfung, ob auch genügend Schiedsrichter für den Spielbetrieb gemeldet werden können, erfolgen.

Bereits in der Saison 2012 - 2013 sind in Verfahren, die Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls betreffend, Einsprüche der Kreishandballverbände gegen Bußgeldbescheide der Spielkommission des Berufungsbeklagten als unbegründet zurückgewiesen wurden.

Die diesbezügliche Rechtsprechung der Verbandsgerichtsbarkeit ist dem Berufungskläger bekannt.

Dem Erfordernis der Überprüfung vorhandener Schiedsrichter bei Meldung von Mannschaften für den Spielbetrieb des Berufungsbeklagten ist letztlich in den zitierten Zusatzbestimmungen zu Abschnitt VIII zur Spielordnung des DHB dadurch Rechnung getragen, dass Mannschaften aus dem Spielbetrieb zu streichen sind.

Auch für dies Verfahren gilt der Hinweis des VSpG auf § 1 Schiedsrichterordnung /DHB: „ Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.“

Das schuldhafte Verhalten des Berufungsklägers liegt darin, dass er es nicht geschafft hat, eine ausreichende Zahl von Sportfreunden seines KHV, die willens und in der Lage sind, auf Landesebene zu pfeifen, bis zum Meldetermin dem HVSH zur Verfügung zu stellen.

Dabei kann sich der Berufungskläger nicht darauf berufen, dass keine für die Tätigkeit der Schiedsrichterin / des Schiedsrichters bereite Sportkameradinnen / Sportkameraden von den Vereinen gemeldet werden, bzw. an angebotenen Lehrgängen teilnehmen würden.

Der Ansicht des Berufungsführers, dass es allein von der eigenen Motivation der Sportkameradinnen / Sportkameraden abhängt, ob die Bereitschaft zur Tätigkeit des Schiedsrichters besteht und aus diesem Grunde ein Verschulden nicht beim Berufungskläger liegen, könne geht fehl.

Angesichts der Ausführungen des Berufungsführers in seiner "Einladung zum Krisengespräch" vom 30.01.2014, in der ausgeführt wird *"Der hohe Betrag der verhängten Ordnungsgelder legt die Vermutung nahe, dass die Mitglieder des KHV Flensburg und dieser selbst nicht genug für die Förderung des Nachwuchses im Bereich Schiedsrichter und Trainer tun"*, geht auch der Berufungskläger offensichtlich von eigenen Versäumnissen in der Akquise und Ausbildung von Schiedsrichtern aus.

Wie das Verbandssportgericht richtig ausführt, können Ziff. 17 zu § 25 RO/DHB sowie Ziff. 11.4 DfB nicht rein grammatikalisch ausgelegt werden. Die in Ziff. 11.4 DfB geregelte Verpflichtung der Kreisverbände, für jede Mannschaft aus ihrem KHV ein in der Spielsaison einsetzbares Schiedsrichtergespann zu melden, ist nicht, wie offenbar der Berufungskläger meint, die reine Verwaltungsaufgabe Daten der Schiedsrichter an den HVSH weiterzuleiten.

Keineswegs liegt hier lediglich ein Unterlassen vor, dass nur dann schuldhaft sein kann, wenn eine objektive Möglichkeit zur Vornahme bestanden hätte, also ausreichend Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter zur Verfügung gestanden hätten. Also die Verpflichtung zur Meldung nur dann schuldhaft unterlassen werden kann, wenn tatsächlich die anzumeldenden Schiedsrichter auch bereit ständen, es nur verabsäumt worden wäre, deren Daten an den Verband weiterzuleiten

5. Verschuldensunabhängige Bestrafung

Nach Auffassung des Verbandsgerichts hätte der Berufungskläger auch verschuldensunabhängig bestraft werden können.

Dies könnte zwar dem Schuldprinzip und elementaren Grundsätzen des deutschen Rechts widersprechen, jedoch hat der internationale Sportgerichtshof "Court of Arbitration for Sport" im Bereich der Sportgerichtsbarkeit, in dessen Bereich auch dies Verfahren gehört, eine verschuldensunabhängige Bestrafung für Anwendbar erachtet (vgl. CAS-Schiedsspruch v. 20.04.2007, CAS 2007/A/1217 Feyenoord Rotterdam vs. UEFA).

Im Bereich des nationalen und internationalen Fußballs werden die ausrichtenden Vereine und Verbände verschuldensunabhängig für das Verhalten der Besucher der Veranstaltungen bestraft.

5. Hilfsantrag

Das Verbandsgericht hat weiter die Rüge des Berufungsklägers der fehlerhaften Ermessensausübung geprüft.

Der Berufungsbeklagte hat unstreitig ein Ermessen ausgeübt.

Die Überprüfung eines Ermessens ist einem Gericht nur eingeschränkt möglich.

Es war daher allenfalls zu prüfen, ob hier ein Ermessensmissbrauch vorliegt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wäre daher allenfalls zu prüfen gewesen, ob für den Berufungsbeklagte hier bereits eine "Selbstbindung" oder eine "Ermessensreduzierung auf "0", d.h., dass nur eine Entscheidung "richtig" wäre, vorlag.

Diese Frage war durch das Verbandsgericht nicht abschließend zu prüfen, da nur der angefochtenen Bescheid der Überprüfung des Gerichts oblag.

Da eine Verbesserung der Schiedsrichtersituation beim Berufungskläger nicht eingetreten war, war auch nicht zu überprüfen, ob eine etwaige Reduzierung der Geldbußen (pro fehlendem Schiedsrichter) bei einer Verbesserung der Schiedsrichtersituation möglich gewesen wäre.

Nur bei einer Verbesserung wäre zu prüfen gewesen, ob sich der Berufungsbeklagte durch eine in den Vorjahren ausgesprochenen Geldbuße der Höhe nach wegen des (im Vorjahr) ausgeübten Ermessens bereits eine Selbstbindung auferlegt hat, mithin eine Reduzierung der Geldbuße (pro fehlendem Schiedsrichter) nicht möglich gewesen wäre.

Im Rahmen dieses Verfahrens war auch nicht zu überprüfen, ob eine Ungleichbehandlung des Berufungsklägers gegenüber anderen Kreishandballverbänden bei gleichen Verstößen vorlag.

Die Vorschriften der ZusBest Ziff 17 zu § 25 RO/DHB sehen Geldbußen von € 75,00 bis € 300,00 vor. Die ausgesprochenen Geldbußen überschreiten diesem Rahmen nicht.

Für den Rahmen, innerhalb dessen die Geldbußen festgesetzt wurden, sind administrative oder rechtliche Vorschriften, die nur eine ganz bestimmte Festsetzung ermöglichen, nicht erkennbar.

Danach wäre auch der Hilfsantrag zurückzuweisen gewesen.

Die Auslagenentscheidung beruht auf § 59 (1) RO/DHB.

Lübeck, den 10. November 2014

gez. Dieter Saße

(Dieter Saße)
Vorsitzender

gez. Friedel Schrader

(Friedel Schrader)
Beisitzer

gez. Stefan Schooff

(Stefan Schooff)
Beisitzer

Die Auslagen für das Verfahrens betragen € 132,50.

Sie setzen sich zusammen aus	
Verwaltungskostenpauschale lt. GebOHVSH	30,00 €
Auslagen Vorsitzender	18,90 €
Kosten Beisitzer mdl. Beratungen Lübeck	83,60 €
Summe	<u>132,50 €</u>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Revision zulässig, einzulegen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts des DHB, Herrn Dr. Hans-Jürgen Korte, Eickhorstweg 42, 32427 Minden.

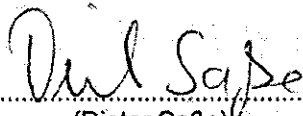
Die Revisionsgebühr beträgt 500,00 €, der Auslagenvorschuss € 400,00.

Gegen die Entscheidung über die Höhe der Auslagen ist die gebührenfreie Beschwerde zulässig.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils an den Vorsitzenden des Verbandsgerichts des HVSH, Dieter Saße, Friedenstraße 103, 23554 Lübeck, zu richten.

Ausgefertigt für Berufungsbeklagten

Lübeck, den 20.11.2014


.....
(Dieter Saße)
Vorsitzender Verbandsgericht

Verteiler

HVSH (Zustellung), KHV Flensburg (Zustellung), PrSsHVSH, VP Recht, VP Finanzen,
VP Spieltechnik, Schiedsrichterwart, Vors VSpG, Mitglieder VG, VorsKHV, HG Schneider